

Ergänzende Bedingungen

der TraveNetz GmbH ("Netzbetreiber") über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen ("SteuVE") nach § 14 a EnWG.

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit ihren Festlegungen vom 27.11.2023 (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A) bundeseinheitliche Regelungen über die netzorientierte Steuerung SteuV) i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG getroffen. Diese Bedingungen dienen der Ergänzung dieser Festlegungen. Bei widersprüchlichem Regelungsgehalt gehen die Vorgaben der BhetzA-Festlegungen, in der jeweils gültigen Fassung vor. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist in der NAV, den Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

1. An- und Abmeldung der SteuVE

- 1.1. Der Betreiber ist gemäß § 19 NAV verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebnahme neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen.
- 1.2. Der Betreiber der SteuVE hat jede geplante leistungswirksame Änderung einer SteuVE dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.
- 1.3. Die Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist dem Netzbetreiber vom Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

2. Obliegenheiten des Betreibers der SteuVE

- 2.1. Die Dokumentation nach Ziffer 7.2 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 ist dem Netzbetreiber auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln vorzulegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus den Messwerten Zweifel an der (rechtzeitigen) Einsenkung des Strombezugs infolge des Steuerbefehls ergeben.
- 2.2. In Fällen, in denen der Betreiber nicht zugleich der Letztverbraucher an einer in diese Bedingungen einbezogenen Marktlokation ist oder in denen der Betreiber mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen durch ein zentrales Energie-Management-System koordiniert, obliegt es dem Betreiber sicherzustellen, dass der jeweilige Letztverbraucher mit einer netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen über die Marktlokation im Rahmen und im Umfang dieser Bedingungen einverstanden ist.
- 2.3. Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen der Letztverbraucher und sonstiger Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach diesen Bedingungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.
- 2.4. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach diesen Bedingungen betroffenen Letztverbraucher über die Möglichkeit solcher Steuerungshandlungen und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung des Strombezugs der Marktlokation informiert sind.

3. Datenübermittlung

- 3.1. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch via E-Mail, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.
- 3.2. Die E-Mail-Adresse des Netzbetreibers für die Datenübermittlung lautet: <u>steuerbare.verbrauchseinrichtungen@travenetz.de</u>.
- 3.3. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine für die Datenübermittlung geeignete E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 3.4. Sobald der Netzbetreiber ein zur elektronischen Datenübermittlung geeignetes Portal zur Verfügung stellt und den Betreiber darüber informiert hat, hat die Datenübermittlung über dieses Portal zu erfolgen.

4. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

- 4.1. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bedingungen erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.
- 4.2. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 4.3. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter https://www.travenetz.de/datenschutz/ eingesehen werden.

Haftung

- 5.1. Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Bedingungen eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.
- 5.2. Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt

- nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 5.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss dieser Bedingungen als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 5.4. Der Betreiber hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5. Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV bleibt unberührt.

6. Auswahl des Moduls der Netzentgeltreduzierung

- 6.1. Für die Netznutzung an den in diese Bedingungen einbezogenen Marktlokationen gilt das im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichte Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.
- 6.2. Der Betreiber hat ein Wahlrecht hinsichtlich der vom Netzbetreiber auf seinem Preisblatt auszuweisenden Module. Das Wahlrecht kann nach den regulierungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden.
- 6.3. Erfolgt keine Ausübung des Wahlrechts, wird der Betreiber so behandelt, als hätte er Modul 1 gewählt.
- 6.4. Eine Änderung der Modulauswahl kann der Betreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen.
- 6.5. Soweit zwingende Gründe des Netzbetreibers dafürsprechen, dass im Falle mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss nur eine einheitliche Ausgestaltung des reduzierten Netzentgelts möglich ist, ist das Wahlrecht des Betreibers entsprechend eingeschränkt, worauf der Netzbetreiber hinzuweisen hat.
- 6.6. Die Abrechnung der reduzierten Entgelte erfolgt nicht im Verhältnis Betreiber und Netzbetreiber, sondern wird dem Netznutzer (regelmäßig der Lieferant des Betreibers) im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer gewährt.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Die Vereinbarung nach § 14a EnWG läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige der Außerbetriebnahme aller unter diesen Vertrag fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.
- 7.2. Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Betreiber mit der Kündigung ein Angebot auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung unterbreiten (Änderungskündigung), sofern nach § 14a EnWG weiterhin ein Anspruch auf Inanspruchnahme eines reduzierten Netzentgelts bei netzorientierter Steuerung besteht.
- 7.3. Mit der Beendigung dieser Vereinbarung endet der Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt für die von dieser Vereinbarung umfassten Marktlokationen, sofern nicht eine andere Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des reduzierten Netzentgelts besteht.

8. Anpassungen der Ergänzenden Bedingungen

Ändern sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so werden die Ergänzenden Bedingungen den geänderten Vorgaben entsprechend angepasst. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22- 300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.

9. Mitteilung über Eigentumswechsel; Vertragsänderungsklausel

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.